

So lange aber die Mahlzeit weret / sol auß-
serhalb der geladenen Gäste niemands von Knechten/
Mägden / Gesinde / vnd Kinder / viel weniger aber ande-
re Müßiggänger / Beyläuffer / vnd sonst vnüßige Ge-
sinde / in der Wirtschafft geduldet / Auch zu besserer hal-
tung dessen / dem Wirte auff sein begeren / die Bettel-
vögte zugeordnet werden / welchen der Wirt ein mässig
Tranckgeld geben sol.

Vnd weil dahero ein vnhöfflicher gebrauch vnd
obelstand eingerissen / Daß die Gäste / sonderlich aber
die Weibes Personen / von den Tischen / speise vñ tranck
weggeschickt / dadurch der Wirt mercklichen beschweret
worden / Sol solches außtragen vnd weggeben hiemit
gänzlich abgeschafft sein / Darumb auch kein Weib /
weder grosse noch kleine Kinder / alte Frawen oder an-
dere Mägde / in die Hochzeit sol kommen lassen / auch
nichts vom Tische anheim schicken.

Gleicher gestalt / sollen sich andere Personen / so
nicht geladen sein / wie die Namen haben mögen / der
Wirtschafft gänzlich außsern / vnd den Wirt / mit bitten
vnd betteln / tragen vnd schleppen vnbeschweret lassen.

Nicht weniger sol hinfüro gänzlich verboten sein /
denjenigen Freunden / so nicht zur Hochzeit kommen /
außerhalb den Krancken / etwas von speise oder tranck /
aus Küche oder Keller anheim zuschicken.

Wil auch jemand die Cantorei gebrauchen / wel-
ches bey eines jeden freyem willen stehen sol / der sol al-
lein